

Allgemeine Geschäftsbedingungen der inhouse engineering GmbH (INHOUSE)

1. Geltungsbereich

- 1.1 Nachfolgende Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten gegenüber Kunden/Unternehmen im Sinne des § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) und finden gegenüber diesen Anwendung. Unternehmer/Unternehmen ist/sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln. Rechtsfähige Personengesellschaften sind Personengesellschaften, die mit der Fähigkeit ausgestattet sind, Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen, insbesondere OHG, KG, Partnerschaft, Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, etc.
- 1.2 Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Angebote der INHOUSE erfolgen ausschließlich auf der Basis dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, ergänzend die Vorschriften der Berufsgenossenschaft und geltende baupolizeilichen Bestimmungen. Diese sind/werden Bestandteil aller Verträge, die die INHOUSE mit ihrem jeweiligen Vertragspartner (im Folgenden auch „Auftraggeber“ genannt) über die von ihr angebotenen Lieferungen und Leistungen abschließt. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der INHOUSE gelten auch für sämtliche zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals explizit gesondert vereinbart werden.
- 1.3 Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung, selbst wenn INHOUSE der Geltung dieser nicht gesondert widerspricht. Dies gilt auch dann, wenn die INHOUSE auf ein Schreiben des Auftraggebers Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält, oder in dem auf derartige Geschäftsbedingungen verwiesen wird. Insbesondere liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen. Sämtliche handschriftlichen Ergänzungen des Auftraggebers im Auftrag bzw. dem unterzeichneten Angebot wird insoweit ausdrücklich widersprochen. Diese sind/werden nicht Vertragsbestandteil des Auftrages, auch dann, wenn die INHOUSE diesen handschriftlichen Ergänzungen im Auftrag nicht ausdrücklich widerspricht. Handschriftliche Ergänzungen/Änderungen haben ausschließlich Gültigkeit, wenn diese auch ausdrücklich schriftlich von der INHOUSE bestätigt wurden.

2 Angebote und Vertragsabschlüsse

- 2.1 Sämtliche Angebote der INHOUSE sind stets freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich durch die INHOUSE als verbindlich bezeichnet sind oder in diesen eine bestimmte Annahmefrist enthalten ist. Die INHOUSE kann Bestellungen oder Aufträge innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach deren Zugang annehmen.
- 2.2 Eine Auftragsbestätigung der INHOUSE gilt dann als verbindlich angenommen, wenn ihr nicht innerhalb einer Frist von acht Tagen ab Datum der Auftragsbestätigung widersprochen wird oder wenn der Auftraggeber den Auftrag nicht binnen einer Frist von acht Tagen ab Datum der Auftragsbestätigung storniert.
- 2.3 Grundlage und verbindlich für die vertraglichen Beziehungen zwischen der INHOUSE und dem/der Auftraggeber sind ausschließlich der schriftliche Vertrag, die Auftragsbestätigung/-en der INHOUSE sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der INHOUSE. Nur diese geben sämtliche Vereinbarungen zwischen den Parteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Insoweit sind mündliche Zusagen der INHOUSE vor Abschluss des Vertrages rechtlich unverbindlich. Mündliche Vereinbarungen der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern die Parteien nicht diese ausdrücklich als verbindlich vereinbart haben.
- 2.4 Sämtliche Ergänzungen und Abänderungen von getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform (§ 126b BGB).
- 2.5 Sämtlichen Angaben der INHOUSE zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z. Bsp. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten etc.) sowie Darstellung (z. Bsp. Pläne und Zeichnungen etc.) sind nur annähernd verbindlich, soweit nicht

deren Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind somit keinerlei garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern lediglich Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen, oder aber technische Verbesserungen darstellen sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit deren Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigt wird.

- 2.6 Die technische Auslegung der Blockheizkraftwerke der INHOUSE entspricht ausschließlich deutschen Normen, Vorschriften und gesetzlichen Bestimmungen.
- 2.7 Sämtliche handschriftlichen Ergänzungen des Kunden im Angebot oder Auftrag bzw. dem unterzeichneten Angebot oder Auftrag wird insoweit ausdrücklich widersprochen. Diese sind/werden nicht Vertragsbestandteil des Angebots/Auftrages auch dann, wenn die INHOUSE diesen handschriftlichen Ergänzungen im Angebot/Auftrag nicht ausdrücklich widerspricht. Handschriftliche Ergänzungen/Änderungen haben ausschließlich Gültigkeit, wenn diese auch ausdrücklich in Textform (§ 126b BGB) von der INHOUSE bestätigt wurden. Zustimmung zu solchen Vereinbarungen können ausschließlich durch die Geschäftsführer und Prokuristen der INHOUSE getätigt werden. Andere Mitarbeiter sind in Bezug auf Absprachen nicht entscheidungsbefugt. Die Berufung auf Absprache mit Mitarbeitern ist/sind in diesem Fall nichtig.
- 2.8 Für zusätzliche im Laufe der Auftragsdurchführung, im Vertrag nicht vorgesehene, aber von INHOUSE geforderte Leistungen sind dem Auftraggeber über die Anforderungen aus § 2 Nr. 6 VOB/B hinaus Nachtragsangebote in Textform (§ 126b BGB) zu unterbreiten. Die zusätzlichen Leistungen werden erst nach Auftragserteilung seitens des Auftraggebers ausgeführt, außer diese Leistung ist für die Erfüllung des Vertrages notwendig und eine Entscheidung des Auftraggebers konnte nicht herbeigeführt werden. Die zusätzlichen Leistungen werden Vertragsbestandteil, ohne dass es eines ausdrücklich gesonderten Auftrages durch den Vertragspartner bedarf.
- 2.9 Zur Weitervergabe von Leistungen an Dritte ist der Auftragnehmer nur mit schriftlicher Zustimmung des AG berechtigt.
- 2.10 Die INHOUSE behält sich das Eigentum oder Urheberrecht an allen von ihr abgegebenen Angeboten und/oder Kostenvoranschlägen sowie dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, diese Gegenstände ohne ausdrückliche vorherige Zustimmung der INHOUSE als solche selbst oder inhaltlich Dritten zugänglich zu machen, sie diesen bekanntzugeben, selbst oder durch Dritte zu nutzen, oder zu vervielfältigen. Der Auftraggeber hat auf Verlangen der INHOUSE diese Gegenstände vollständig an die INHOUSE zurückzugeben und sämtliche angefertigten Kopien zu vernichten, wenn diese von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Vertragsverhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.
- 2.11 Im Fall mündlich – insbesondere telefonisch – aufgegebenen Bestellungen trägt der Kunde die Gefahr und die Kosten etwaiger Übermittlungsfehler und darauf beruhender Fehlbestellungen/Fehllieferungen. Gleiches gilt für Mehraufwendungen bei der Rechnungsstellung, welche schuldhaft durch den Auftraggeber verursacht werden.

3 Preise und Zahlung

- 3.1 Für Leistungen oder Lieferungen der INHOUSE ist/sind die in der Auftragsbestätigung der INHOUSE bzw. die im schriftlichen Vertrag zwischen dem Kunden und der INHOUSE vereinbarte(-en) Preis(-en) zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer zu bezahlen.
- 3.2 Die Zahlung des/der vereinbarten Kaufpreis(-e) ist wie folgt und ausschließlich auf das/den jeweiligen Rechnung(-en) angegebene Konto der INHOUSE zu bezahlen. Soweit schriftlich nichts anderes vereinbart, sind die Rechnungen der INHOUSE spätestens innerhalb von 14 Tagen netto ohne jeden Abzug fällig.

- 3.3 Sämtliche Preise gelten für den in der Auftragsbestätigung aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet und vergütet. Die Preise verstehen sich in EURO ab Werk ohne Verpackung zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, bei Exportlieferungen zuzüglich Zoll sowie zuzüglich Gebühren und evtl. zuzüglich anderer öffentlicher Abgaben.
- 3.4 Wartezeiten, Mehrarbeiten bzw. Erschwernisse sowie Räumungsarbeiten, Schaffung von Baufreiheit und sonstige außergewöhnlich aufwendige Vorarbeiten werden stets gesondert nach Aufwand in Rechnung gestellt. Maßgeblich ist der jeweils gültige Stundensatz von INHOUSE.
- 3.5 Soweit Grundlage bei den vereinbarten Preisen die Listenpreise der INHOUSE sind und die Lieferung erst mehr als vier Monate nach Abschluss des Vertrages erfolgt, gelten die bei der Lieferung gültigen Listenpreise der INHOUSE (abzüglich eines evtl. jeweils gesondert vereinbarten prozentualen oder festen Rabatts).
- 3.6 Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang auf dem Konto bei der INHOUSE. Schecks gelten insoweit erst nach Einlösung als Zahlung. Leistet der Auftraggeber bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 8 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz p.a. zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs durch die INHOUSE bleiben unberührt.
- 3.7 Die Aufrechnung durch den Auftraggeber mit Gegenansprüchen oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen derartiger Ansprüche sind nur dann zulässig, soweit diese Ansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 3.8 Die INHOUSE ist insbesondere berechtigt, evtl. noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen. Dies gilt auch dann, wenn der INHOUSE nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen der INHOUSE durch den Auftraggeber aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis sowie evtl. bereits bestehenden anderen Einzelaufträgen, für die dieselbe Rahmenvereinbarung gilt, gefährdet sind.

4 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 4.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, vor Abschluss des Vertrages die INHOUSE auf alle Umstände schriftlich hinzuweisen, die nicht im Kostenvoranschlag/Angebot der INHOUSE berücksichtigt wurden oder deren Kenntnis für die Lieferung oder Leistung der INHOUSE wesentlich und von Bedeutung sind.
- 4.2 Der Auftraggeber ist ausdrücklich verpflichtet, alle für die Vertragsausführung maßgeblichen Unterlagen und Informationen, wie z.B. Genehmigungen, Erlaubnisse, Untersagungen, Verbote, Zeichnungen, Pläne, etc. der INHOUSE rechtzeitig und unentgeltlich vor Beginn der Arbeiten zuzuleiten.

5 Lieferung und Lieferzeit

- 5.1 Sämtliche Lieferungen der INHOUSE erfolgen ab Werk, außer es sind/wurden ausdrücklich schriftlich andere Vereinbarungen getroffen und schriftlich von der INHOUSE bestätigt.
- 5.2 Fristen und Termine, die die INHOUSE in Aussicht gestellt hat für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd und unverbindlich, es sei denn, dass zuvor ausdrücklich schriftlich eine feste Frist oder ein fester Liefertermin zugesagt oder vereinbart wurde. Für den Fall, dass Versendung vereinbart worden ist, beziehen sich die Lieferfristen und Liefertermine ausschließlich auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.
- 5.3 Die INHOUSE kann – unbeschadet und unabhängig mit der Wahrnehmung ihrer Rechte aus Verzug des Auftraggebers – von diesem eine Verlängerung oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsfristen um den Zeitraum verlangen, in dem der Auftraggeber seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der INHOUSE nicht nachkommt bzw. nachgekommen ist.

- 5.4 Die INHOUSE haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbarer Ereignisse (z. Bsp. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördlichen Maßnahmen, ausbleibender, nicht richtiger oder nicht rechtzeitiger Belieferung durch Lieferanten, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen etc.) verursacht worden sind, die die INHOUSE nicht zu vertreten hat. Sofern derartige Ereignisse der INHOUSE die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder ganz unmöglich machen und die Behinderungen nicht nur von vorübergehender Dauer sind, ist die INHOUSE zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen lediglich vorübergehender Art verlängern oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungsfristen bzw. Liefer- oder Leistungstermine um den jeweiligen Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Auftraggeber infolge eingetretener Verzögerung(-en) die Abnahme der Leistung nicht mehr zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber der INHOUSE vom Vertrag zurücktreten.
- 5.5 Gerät die INHOUSE mit einer von ihr zu erbringenden Lieferung oder Leistung in Verzug, oder wird ihr eine derartige Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grund, unmöglich, so ist die Haftung der INHOUSE lediglich auf Schadenersatz nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschränkt.
- 5.6 Teilleistungen bzw. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Auftraggeber zumutbar sind.

6 Erfüllungsort, Versand, Verpackung, Gefahrenübergang und Abnahme

- 6.1 Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Sitz der INHOUSE, soweit nichts anderes bestimmt ist. Schuldet die INHOUSE auch die Installation, so ist Erfüllungsort für die Leistung der INHOUSE der Ort, an dem die Installation zu erfolgen hat.
- 6.2 Versandart und Verpackung unterstehen dem pflichtgemäßen Ermessen der INHOUSE. Besondere Wünsche des Bestellers werden nach Möglichkeit beachtet, aber nur, wenn diese auf dem Bestellschein jeweils deutlich sichtbar vermerkt sind. Soweit INHOUSE aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen verpflichtet ist, die zum Transport verwendete Verpackung zurückzunehmen, trägt der Auftraggeber die Kosten für den Rücktransport der verwendeten Verpackung. Weitere Entsorgungskosten werden nicht übernommen.
- 6.3 Die Gefahr für fertigestellte Ware geht an den Auftraggeber in dem Augenblick über, wenn diese bei einem Versand
- a) das Werk von INHOUSE verlässt, spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes an einen Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten. Maßgeblich ist hierbei der Beginn des Verladevorgangs. Dies gilt auch dann, wenn lediglich Teillieferungen erfolgen oder die INHOUSE noch andere Leistungen (wie z. Bsp. Versand oder Installation etc.) übernommen hat. Die Verpackung geschieht unter Anwendung notwendiger Sorgfalt. Der Versand wird nach bestem Ermessen, jedoch ohne Verbindlichkeit für INHOUSE übernommen. Die vorstehenden Regelungen gelten auch dann, wenn die Transportkosten von INHOUSE getragen werden.
 - b) versandbereit ist, der Versand oder die Zustellung jedoch auf Verlangen des Auftraggebers erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt.
- 6.4 Bei leicht zerbrechlichen Gegenständen ist INHOUSE berechtigt, ohne vorherige Vereinbarung diese gegen Bruch auf dem Transportwege zu versichern. Die Versicherungsprämie wird jeweils mit der Ware in Rechnung gestellt. i
- 6.5 Bei Abrufaufträgen muss die gesamte Warenmenge innerhalb der vereinbarten Frist abgenommen werden. Erfolgt die Abrufe nicht innerhalb dieser Frist, so ist INHOUSE berechtigt, die noch nicht abgerufenen Mengen abzusenden und zu berechnen.
- 6.6 Wird der Versand oder die Zustellung auf Verlangen des Kunden verzögert, oder nimmt dieser bei Abrufaufträgen die Ware nicht fristgemäß ab, kann INHOUSE ein Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat geltend machen.

- 6.7 Für den Fall, dass eine Abnahme stattzufinden hat, gilt die Kaufsache als abgenommen, wenn - Lieferung und, sofern die INHOUSE auch die Installation und/oder die Inbetriebnahme schuldet, die Installation und/oder die Inbetriebnahme abgeschlossen ist, - die INHOUSE diesen Umstand dem Auftraggeber unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach dieser Vereinbarung mitgeteilt und den Auftraggeber zur Abnahme aufgefordert hat, - seit der Lieferung oder Installation zwei Wochen vergangen sind oder der Auftraggeber mit der Nutzung der Kaufsache begonnen hat (z.B. die gelieferte Anlage in Betrieb genommen hat, etc.) und in diesem Fall seit Lieferung oder Installation eine Woche vergangen ist, - der Auftraggeber die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund, als gegenüber der INHOUSE angezeigten Mangels, der die Nutzung der Kaufsache unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

7 Pflichten des Auftraggebers bei Aufstellung und Montage

- 7.1 Der Auftraggeber hat rechtzeitig auf seine eigenen Kosten zu übernehmen und unter Einhaltung aller Sicherheitsnormen, Sicherheitsvorkehrungen und Genehmigungen, zur Verfügung zu stellen:
- a) Erd-, Bauarbeiten oder sonstigen Nebenarbeiten, einschließlich der dafür notwendigen Arbeitskräfte, Baustoffe und Werkzeuge
 - b) sämtliche für die Montage und Inbetriebnahme notwendigen Bedarfsgegenstände und Stoffe, z. Bsp. Gerüste, Hebezeuge, Brenn- und Schmierstoffe
 - c) Energie und Wasser einschließlich deren Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung
 - d) die für die ordnungsgemäße Aufbewahrung von Maschinenteilen, Werkzeugen, etc. notwendigen Räume, die geeignet, trocken und verschließbar sein müssen; für das Arbeitspersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich angemessener sanitärer Anlagen
 - e) Schutzkleidung und Schutzvorkehrungen, die infolge besonderer Umstände auf der Montagestelle notwendig sind
- 7.2 Der Auftraggeber muss vor Ausführung der Montage sämtliche notwendigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnliche Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben gegenüber der INHOUSE machen.
- 7.3 Vor Ausführung der Montage müssen die für die Montage notwendigen Gegenstände vorhanden sein und die oben genannten Vorarbeiten zumindest soweit ausgeführt sein, dass die Montage durchgeführt werden kann. Der Montageplatz muss geebnet und geräumt sein.

8 Gewährleistung

- 8.1 Die Gewährleistungsfrist durch die INHOUSE beträgt zwölf Monate ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme. Die Gewährleistung beginnt spätestens drei Monate nach Lieferung bzw. Anzeige der Lieferbereitschaft durch die INHOUSE.
- 8.2 Gelieferte Gegenstände sind unverzüglich nach deren Ablieferung an den Auftraggeber oder an einen von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten dann als genehmigt, wenn der INHOUSE nicht eine schriftliche Mängelrüge hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen und sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, binnen sieben Werktagen nach Ablieferung des Liefergegenstandes oder ansonsten binnen sieben Werktagen nach Entdeckung des Mangels oder jedem früheren Zeitpunkt, in dem der Mangel für den Auftraggeber bei normaler Verwendung des Liefergegenstandes ohne nähere Untersuchung erkennbar war, schriftlich zugegangen ist.
- 8.3 Für den Fall von Sachmängeln bei den gelieferten Gegenstände ist die INHOUSE verpflichtet und berechtigt, innerhalb einer angemessenen Frist nach ihrer Wahl die Nachbesserung durchzuführen oder Ersatzlieferungen vorzunehmen. Das Recht der INHOUSE zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung umfasst mindestens zwei Versuche. Im Falle des Fehlschlagens, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessener Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern.

- 8.4 Sofern ein Mangel auf dem Verschulden der INHOUSE beruht, kann der Auftraggeber unter den in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bestimmten Voraussetzungen Schadenersatz verlangen.
- 8.5 Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die die INHOUSE aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird die INHOUSE nach ihrer Wahl ihre Gewährleistungsansprüche gegen den jeweiligen Hersteller bzw. Lieferanten für Rechnung des Auftraggebers geltend machen oder an den Auftraggeber abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen die INHOUSE bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nur dann, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller bzw. Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer eines Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers gegen die INHOUSE gehemmt.
- 8.6 Die Gewährleistung entfällt, wenn der Auftraggeber ohne Zustimmung der INHOUSE den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mangelbeseitigung hierdurch unmöglich oder aber unzumutbar erschwert wird.
- 8.7 Die Mängelhaftung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung, auf Schäden infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung sowie auf übermäßige Beanspruchung. Das gilt ferner bei ungeeigneten Betriebsmitteln, bei chemischen, elektrochemischen, elektrischen oder tropischen Einflüssen, die ohne Kenntnis der INHOUSE auf die Lieferung einwirken. In jedem Fall hat der Auftraggeber die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mangelbeseitigung zu tragen. Wird die Kaufsache nicht nach den von der INHOUSE ausgereichten technischen Datenblättern bzw. den technischen Vorgaben bestimmungsgemäß betrieben, erlischt jeglicher Gewährleistungsanspruch.
- 8.8 Eine im Einzelfall mit dem Auftraggeber vereinbarte Lieferung von gebrauchten Gegenständen erfolgt unter Ausschluss jedweder Gewährleistung für Sachmängel, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart worden.
- 8.9 Für den Fall der Verwendung/des Einsatzes der Blockheizkraftwerke der INHOUSE außerhalb der im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland schließt die INHOUSE jegliche Gewährleistung und Haftung hinsichtlich der jeweils im Bestimmungsland geltenden technischen erforderlichen Auslegungen, Beschaffenheit, Normen, Vorschriften und gesetzlichen Bestimmungen aus.

9 Haftung und Schadenersatz wegen Verschuldens

- 9.1 Die Haftung der INHOUSE auf Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses Paragraphen eingeschränkt.
- 9.2 Die INHOUSE haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit ihrer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und Installation des von wesentlichen Mängeln freien Liefergegenstandes sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstandes ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Auftraggebers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.
- 9.3 Soweit die INHOUSE dem Grunde nach auf Schadenersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die die INHOUSE bei Vertragsabschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die sie bei Anwendung verkehrsbüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstandes sind, sind außerdem nur dann ersatzfähig, wenn solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstandes typischerweise zu erwarten gewesen sind.

- 9.4 Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht der INHOUSE für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von maximal 10.000 € je Schadensfall beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten handelt.
- 9.5 Vorstehende Haftungsausschlüsse gelten in gleichem Umfang zu Gunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen der INHOUSE.
- 9.6 Soweit die INHOUSE technische Auskünfte gibt oder lediglich beratend tätig wird und diese Auskünfte und Beratung nicht zu dem von ihr geschuldeten vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich, soweit nichts anderes vereinbart ist und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
- 9.7 Die Haftung der INHOUSE gegenüber dem Auftraggeber für Produktionsstillstand, entgangenen Gewinn, Nutzungsausfall, Vertragseinbußen oder jeden anderen indirekten oder Folgeschaden ist ausgeschlossen.
- 9.8 Die Einschränkungen dieser Paragraphen gelten nicht für die Haftung der INHOUSE wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale sowie wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aber nach dem Produkthaftungsgesetz.

10 Schutzrechte

Die INHOUSE steht nach Maßgabe dieses Paragraphen dafür ein, dass der Liefergegenstand frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten ist. Jeder Vertragspartner wird den anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung derartiger Rechte geltend gemacht werden.

11 Eigentumsvorbehalt

- 11.1 Die INHOUSE behält sich das Eigentum an dem Kaufgegenstand bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Auftraggeber aus der Geschäftsverbindung zustehender Ansprüche vor. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die INHOUSE zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt, wird INHOUSE auf Wunsch des Auftraggebers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.
- 11.2 Der Auftraggeber ist ermächtigt, die Waren auch während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes weiterzuverarbeiten und sie – soweit nach diesem Paragraphen zulässig – im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu veräußern. Der Eigentumsvorbehalt erweitert sich dabei auf die durch die Verarbeitung entstehenden neuen Erzeugnisse. Insoweit gilt der Auftraggeber als Hersteller und dessen Käufer als Verwahrer. Bei Verbindung oder Vermischung mit nicht von INHOUSE gelieferten Materialien erwirbt INHOUSE Miteigentum gemäß §§ 947, 948 BGB; § 951 Abs. 1 Satz 2 BGB ist ausgeschlossen.
- 11.3 Während der Dauer des Bestehens des Eigentumsvorbehalts sind dem Auftraggeber Verpfändungen und Sicherungsübereignungen der gelieferten Ware nicht gestattet.
- 11.4 Die Weiterveräußerung ist nur Wiederverkäufem im Rahmen ihres gewöhnlichen Geschäftsbetriebes gestattet und nur mit der Bedingung, dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden die Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst dann übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.
- a) Im Falle der Weiterveräußerung des Kaufgegenstandes tritt der Auftraggeber bereits jetzt sicherheitshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber an die INHOUSE ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle des Kaufgegenstandes treten oder sonst hinsichtlich des Kaufgegenstandes entstehen, wie z. Bsp. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung etc.
 - b) Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses muss der Auftraggeber der INHOUSE gegenüber die zur Geltendmachung ihrer Rechte gegen den Kunden erforderlichen Auskünfte erteilen und die notwendigen Unterlagen aushändigen.
 - c) Die INHOUSE ermächtigt den Auftraggeber widerruflich, die an die INHOUSE abgetretenen Forderungen im eigenen Namen und auf eigenes Risiko einzuziehen.

- d) Die INHOUSE darf diese Einzugsermächtigung im Verwertungsfall bei Vorliegen eines wichtigen Grundes widerrufen, dies gilt insbesondere bei Zahlungsverzug des Auftraggebers, Zahlungseinstellung des Auftraggebers, Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Wechselprozess, etc. Außerdem ist die INHOUSE berechtigt, nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist, die Sicherungsabtretung offenzulegen, die abgetretene Forderung selbst einzuziehen sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Auftraggeber gegenüber dem Kunden zu verlangen.
- 11.5 Bei Zugriff von Dritten auf die Vorbehaltsware, insbesondere durch Pfändung, Beschlagnahme, etc. wird der Auftraggeber diese unverzüglich auf das Eigentum der INHOUSE hinweisen und die INHOUSE hierüber informieren, um ihr die Durchsetzung ihrer Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, der INHOUSE die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Auftraggeber der INHOUSE.
- 11.6 Bei Pflichtverletzung des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die INHOUSE berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist zur Zahlung, vom Vertrag zurückzutreten. Die INHOUSE ist bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers – insbesondere Zahlungsverzug – berechtigt, den Kaufgegenstand heraus zu verlangen. Der Auftraggeber ist zur Herausgabe verpflichtet.
- 11.7 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Ware, solange sie im Eigentum oder Miteigentum von INHOUSE steht, gegen Feuer- und Diebstahlsgefahr zu versichern und INHOUSE auf Verlangen den Abschluss einer entsprechenden Versicherung nachzuweisen.

12 Gerichtsstand

- 12.1 Soweit der Auftraggeber Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Sitz der INHOUSE ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten.
- 12.2 Die Beziehungen zwischen der INHOUSE und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

13 Sonstige Vereinbarungen

- 13.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Fall ist eine dem wirtschaftlichen Zweck der Bestimmung möglichst nahestehende andere Bestimmung zu finden.

Berlin, 01.09.2023